



SVBB  
ASCP  
ASCP

Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständigen und Berufsbeistände  
Association suisse des curatrices et curateurs professionnels  
Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali

## Verbeiständung und Entzug politischer Rechte

### I. Ausgangslage und Fragestellung

Besteht bei jemandem ein Schwächezustand und Schutzbedarf, aber keine Gefahr, dass sich diese Person durch eigenes Handeln selber schädigt, errichten wir in der Regel eine kombinierte Vertretungsbeistandschaft nach Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB und nicht eine umfassende Beistandschaft nach Art. 398 ZGB.

In einem Fall, in welchem eine altrechtliche erstreckte elterliche Sorge in eine massgeschneiderte Massnahme umgewandelt werden soll, wurden die als Beistände vorgesehenen Eltern in der Anhörung darauf hingewiesen, dass bei der Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft künftig auch das Stimm- und Wahlmaterial für die betroffene Person wieder zugestellt wird. Daraufhin äusserten die Eltern, dass dies nichts mache, sie würden dann diese Unterlagen schon für die betroffene Person ausfüllen.

Selbstverständlich haben wir die Eltern darauf hingewiesen, dass sie im Rahmen der Vertretungsbeistandschaft das Stimm- und Wahlrecht für die betroffene Person nicht wahrnehmen können.

Gemäss Art. 136 Abs. 1 BV stehen die politischen Rechte in Bundessachen allen Schweizerinnen und Schweizern zu, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

Gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR, SR 161.1) gelten als vom Stimmrecht ausgeschlossene Entmündigte im Sinne von Artikel 136 Absatz 1 BV Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Wir haben in der Behörde, gestützt auf das obige Beispiel, nun diskutiert, ob ein Entzug des Stimm- und Wahlrechts gestützt auf Art. 394 Abs. 2 ZGB bei einer Vertretungsbeistandschaft möglich ist.

In den Kommentaren und Materialien haben wir dazu keine Ausführungen gefunden. Die befürwortenden Mitglieder argumentierten, dass das materielle Recht einen Entzug des Stimm- und Wahlrechts nirgendwo ausschliesse und die konkret möglichen Einschränkungen nach Art. 394 Abs. 2 ZGB auch nirgendwo abschliessend aufgezählt werden. Es sei unverhältnismässig, eine umfassende Beistandschaft zu errichten, wenn

der Schutzbedarf der betroffenen Person mit einer Vertretungsbeistandschaft gewahrt werden kann. Der Entzug des Stimm- und Wahlrechts legitimiere sich aus der offensichtlichen Unfähigkeit der betroffenen Person, dieses Recht auszuüben und sei deshalb im öffentlichen Interesse.

Die ablehnenden Mitglieder argumentierten, dass es sich beim Stimm- und Wahlrecht um ein absolut höchstpersönliches Recht handle. Die Einschränkung eines solchen Rechts bedürfe einer expliziten gesetzlichen Legitimation. Da Art. 394 Abs. 2 ZGB keine solche explizite Legitimation enthalte und die Erwachsenenschutzbehörde auch sonst im Erwachsenenschutzrecht nirgendwo zum Entzug des Stimm- und Wahlrechtes legitimiert werde, sei ein solcher Eingriff nicht zulässig.

Uns interessiert nun, wie sich der SVBB zu dieser Frage stellt und bitten Sie uns Ihre Sicht zu dieser Thematik darzulegen.

## **II. Erwägungen**

1. Das Erwachsenenschutzrecht als Teil des Zivilrechts regelt in Art. 394 Abs. 2 und Art. 398 ZGB Einschränkungen bzw. den Entzug der Handlungsfähigkeit gemäss Art. 13 ZGB, welche von der KESB unter besonders umschriebenen Voraussetzungen (Art. 390 ZGB i.V.m. Art. 5 und 36 BV) behördlich verfügt werden können. Soweit diese (zivilrechtliche) Handlungsfähigkeit eingeschränkt oder entzogen ist, kann die betroffene Person durch ihre Handlungen rechtsgeschäftlich weder Rechte noch Pflichten begründen. Andere Konsequenzen insbesondere öffentlich-rechtlicher Natur (z.B. strafrechtliche Schuldunfähigkeit oder Einschränkungen des Stimm- und Wahlrechts) kennt das ZGB nicht.
2. Gemäss den von Ihnen zutreffend zitierten öffentlich-rechtlichen Bestimmungen (Art. 136 Abs. 1 BV, Art. 2 BPR) sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen. Dieser Ausschluss liegt demnach nicht im Entscheidungsbereich einer Behörde (Stimmregisterführer, KESB o.a.), sondern ist vielmehr die auf einer ausdrücklichen verfassungsmässigen Grundlage und einem eidgenössischen Gesetz (BPR) basierende Konsequenz einer umfassenden Beistandschaft bzw. eines behördlich wirksam erklärten Vorsorgeauftrages. Ob der Verlust des Stimmrechts aufgrund eines validierten Vorsorgeauftrages verfassungskonform sei, muss hier dahin gestellt bleiben und ist der gerichtlichen Normenkontrolle entzogen, weil die Schweiz keine

Verfassungsgerichtsbarkeit kennt, mithin das eidgenössische Parlament auch Gesetzes erlassen kann, die der verfassungsmässigen Grundlage entbehren (<http://www.nzz.ch/aktuell/schweiz/nationalrat-gibt-verfassungsgerichtsbarkeit-auf-1.17867223>).

3. Gesetzgeberischer Anlass zur Einschränkung der politischen Rechte ist nicht das Bestreben, das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Personen sicherzustellen (Art. 388 ZGB), sondern die öffentliche Ordnung, namentlich das Bestreben, Abstimmungs- und Wahlergebnisse eine möglichst gesicherte Repräsentativität des „Volkswillens“ zu verschaffen. Damit liegt dieses Anliegen ausserhalb des Familienrechts und bildet kein Entscheidungsthema für eine KESB. Dabei gilt es im Auge zu behalten, dass sich der Gesetzgeber damit begnügt hat, den Entzug des Stimm- und Wahlrechts für erwachsene Schweizer Bürgerinnen und Bürger an einen Status (umfassend Verbeiständete oder Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrages) und nicht an einen Gesundheitszustand zu knüpfen (Art. 136 Abs. 1 BV, Art. 2 BPR, Art. 41 Abs. 1 lit. c ZStV). Damit hat er bewusst in Kauf genommen, Menschen mit geistiger Behinderung oder psychischer Störung ungleich zu behandeln, weil längst nicht jeder Verlust der Urteilsfähigkeit zu einer umfassenden Beistandschaft oder zur Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrages führt und damit landesweit Personen im Stimmregister eingetragen sind, die ausserstande sind, sich eine politische Meinung zu bilden. Stimmen sie trotzdem ab oder wählen sie trotzdem, so gehen sie damit keine persönlichen Verpflichtungen ein, handeln mithin nicht rechtsgeschäftlich und bedürfen zu ihrem individuellen Schutz auch nicht des Entzugs des Stimm- und Wahlrechts. Die Gefahr, dass sie kraft ihrer politischen Rechte sich zur Wahl stellen, nimmt der Gesetzgeber in Kauf im Vertrauen darauf, dass sie ein parteiinternes Selektionsverfahren aufgrund ihrer Schwäche nicht bestehen oder spätestens in der öffentlichen Wahl aufgrund des gesunden Volksempfindens scheitern. Diese demokratischen Kontrollmechanismen funktionieren – wie die Praxis zeigt – einigermaßen zuverlässig und haben bisher nicht nach einer Änderung der Gesetzgebung über die politischen Rechte gerufen, selbst wenn sich die einen oder anderen zuweilen ob des Urteilsvermögens Gewählter einer gewissen Verunsicherung ausgesetzt sehen mögen.

4. Damit können Ihre Fragen wie folgt beantwortet werden:

Art. 394 Abs. 2 ZGB bietet keine Rechtsgrundlage zur Einschränkung oder gar zum Entzug politischer Rechte.

Ligerz, 12. September 2014

Kurt Affolter-Fringeli, lic. iur., Fürsprecher und Notar